

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern).

Zürich, 23. Mai 2007

Stellungnahme zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen fristgerecht die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) zum Systementscheid bei der Ehegattenbesteuerung in deutscher und französischer Sprache. Die Papierversion schicken wir an die im Vernehmlassungsschreiben genannte Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Arioli

für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung

Hinweis: Wird der Fragebogen elektronisch ausgefüllt, gelangen Sie mit der Tabulatortaste von einem Feld zum andern.

1.	<p>Ist eine weitere umfassende Reform der Ehepaarbesteuerung notwendig?</p> <p>a. <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p>b. <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, warum?</p> <p>c. <input checked="" type="checkbox"/> Auf Grund der demographischen und gesellschaftspolitischen Veränderungen</p> <p>d. <input checked="" type="checkbox"/> Damit möglichst ausgewogene Belastungsrelationen realisiert werden können</p> <p>e. <input checked="" type="checkbox"/> Andere Gründe (<i>bitte nennen</i>): Familienentlastung</p>
----	--

Bemerkungen:

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten ist der Ansicht, dass eine umfassende Reform der Ehepaarbesteuerung notwendig ist. Die Konferenz ist sich bewusst, dass mit Steuerreformen keine Gleichstellungspolitik gemacht werden kann. Es sollen jedoch durch das Steuerrecht nicht falsche Anreize gesetzt werden. Im OECD-Ländervergleich zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie wurde festgestellt, dass die Steuersysteme die Lebensbedingungen von Familien in vielerlei Hinsicht tangieren. Darunter fällt das restliche Einkommen nach den Steuern und die daraus resultierenden finanziellen Möglichkeiten der Familie. Insbesondere beeinflussen sie die Möglichkeit der Eltern oder eines Elternteils nicht oder teilweise erwerbstätig zu sein oder andererseits ob es sich überhaupt lohnt erwerbstätig zu sein.

In der heutigen Zeit muss das Ziel einer umfassenden Reform der Ehegattenbesteuerung nebst der Gleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren darin bestehen, steuerliche Anreize für egalitäre Partnerschaften (darunter versteht die Konferenz solche, in denen die Verteilung von Erwerbs-, Familien- und Hausarbeit ausgeglichen ist) zu setzen.

Nachdem der Bundesrat mit Bezug auf die Ehepaarbesteuerung Sofortmassnahmen beschlossen hat, darf eine grundlegende Reform des Rechts über die Bundessteuern nicht durchgeführt werden, ohne dass gleichzeitig die von den eidgenössischen Räten ebenfalls geforderte Entlastung für Familien realisiert wird (vgl. OECD-Ländervergleich zu Vereinbarkeit von Beruf und Familie, dt. Kurzfassung 2004). Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Personen, die mit unmündigen Kindern zusammenleben, vermehrt einem Armutrisiko ausgesetzt sind. Bei keinem der Revisionsvorschläge des Vernehmlassungsentwurfes ist die Entlastung von Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich verwirklicht worden. Im Gegenteil, mehrere Systemvorschläge führen in der vorgeschlagenen Form sogar zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung von Familien und Alleinerziehenden mit unteren und mittleren Einkünften.

Eine Revision, welche nur die Ehegattenbesteuerung zum Thema macht, und die Familienentlastung nicht berücksichtigt, wird deshalb von der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten abgelehnt.

2.	An welchen Grundelementen soll sich die Reform der Ehepaarbesteuerung im Wesentlichen orientieren?
a.	<input checked="" type="checkbox"/> Jede steuerpflichtige Person soll eigenständig besteuert werden.
b.	<input type="checkbox"/> Eine unterschiedliche Besteuerung soll sich wie heute an der Institution der Eheschliessung orientieren, unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind oder nicht.
c.	<input type="checkbox"/> Eine unterschiedliche Besteuerung soll sich an der Institution der Eheschliessung (mit Kindern) orientieren.
d.	<input checked="" type="checkbox"/> Die unterschiedliche Besteuerung soll sich nur an dem Umstand orientieren, dass die steuerpflichtigen Personen Kinder haben.

e. Eine unterschiedliche Besteuerung soll sich an anderen Kriterien ausrichten (*bitte nennen*):

Bemerkungen:

Paare mit gleichen Einkommensverhältnissen sollen möglichst gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht.

Eine unterschiedliche Besteuerung soll sich nur an dem Umstand orientieren, ob die steuerpflichtigen Personen mit unmündigen Kindern zusammenleben bzw. für unmündige Kinder zu sorgen haben. Bei der Beurteilung der Einkünfte von Personen, die mit unmündigen Kindern zusammenleben, ist zu berücksichtigen, dass bei Erwerbstätigkeit dieser Personen Kinderbetreuungskosten anfallen, und diese sind als Gewinnungskosten für das Einkommen der betreuungspflichtigen Person zu qualifizieren. Jedenfalls sind die Betreuungskosten auch bei den Bundessteuern zum Abzug zuzulassen.

Bei der Realisierung der Entlastung von Paaren und Alleinstehenden, die mit unmündigen Kindern zusammenleben, ist dem neuen System, Kinderabzüge nicht vom zu versteuernden Einkommen zuzulassen, sondern von der Einkommenssteuer in Abzug zu bringen, der Vorzug zu geben. Dieses System, welches im Kanton Basel-Landschaft bereits eingeführt worden ist (vgl. Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, gültig ab 1.1.2007, § 34 Abs. 4), führt zu einer wirksameren Entlastung von Paaren und Personen mit Kindern im unteren Einkommensbereich, da sich ein solcher Kinderabzug nicht progressionswirksam auswirkt. "Damit kann das politische Anliegen für eine kinderfreundliche Besteuerung von Familien noch besser erfüllt werden, weil die Kinderkosten grundsätzlich unabhängig von der Einkommenshöhe anfallen" (Referat Regierungsrat A. Ballmer und Steuerverwalter P. Nefzger anlässlich der Pressekonferenz vom 17.1.2006).

Die Individualbesteuerung hätte ausserdem zur Folge, dass die ungleiche Besteuerung zwischen Frau und Mann, wie das Beispiel der Quellensteuer zeigt, eliminiert würde - diese Konsequenz würden wir sehr begrüßen.

3.	<p>Welches Besteuerungsmodell wird bevorzugt?</p> <p>a. <input checked="" type="checkbox"/> Eine Form der Individualbesteuerung</p> <p>b. <input type="checkbox"/> Eine Form des Splittings</p> <p>c. <input type="checkbox"/> Wahlrecht (Splitting/Individualbesteuerung)</p> <p>d. <input type="checkbox"/> Bestehendes Steuersystem mit neuem Doppeltarif</p> <p>e. <input type="checkbox"/> Andere Steuermodelle (<i>bitte nennen</i>):</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten bevorzugt eine Form der Individualbesteuerung, da nur diese die richtigen Anreize für egalitäre Partnerschaften setzt. Ferner werden nur mit der Individualbesteuerung Konkubinatspaare und Ehepaare wirklich gleich gestellt.</p> <p>Die Splitting-Modelle werden von der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten abgelehnt. Alle Splitting-Modelle führen - vor allem bei Einverdiener-Paaren und bei Paaren mit sehr ungleicher Einkommensverteilung - zu einer ganz erheblichen Bevorzugung der Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren. Ferner werden mit den Splitting-Modellen negative Anreize für egalitäre Partnerschaften gesetzt.</p> <p>Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten befürwortet zwar die Einführung der modifizierten Individualbesteuerung; die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene, konkrete Ausgestaltung der modifizierten Individualbesteuerung ist indes aus verschiedensten Gründen nicht akzeptabel. Insbesondere führt die Individualbesteuerung in der vorgeschlagenen Form im Vergleich zum geltenden Recht zu einer erheblichen Mehrbelastung von alleinstehenden Personen mit Kindern und zu einer Mehrbelastung der meisten Zweiverdiener-Paare mit Kindern im unteren und mittleren Einkommensbereich. Die modifizierte Individualbesteuerung könnte nur dann befürwortet werden, wenn diese negativen Auswirkungen des Systemwechsels beseitigt werden. Einerseits müsste der Abzug für Alleinerziehende massiv erhöht und Kinderbetreuungskosten als abzugsfähig anerkannt werden (vgl. oben Ziff. 2). Ferner müsste die Mehrbelastung der Zweiverdiener-Paare und der alleinstehenden Personen mit Kindern im unteren und mittleren Einkommensbereich beseitigt werden, vorzugsweise durch ein neues System der Kinderabzüge (vgl. oben Ziff. 2), mindestens aber durch höhere Kinderabzüge im traditionellen Sinne. Schliesslich ist der Einverdiener-Abzug zu hoch angesetzt, m.a.W. Paare mit traditioneller Rollenverteilung werden in unangemessener Weise bevorzugt behandelt.</p> <p>Es gibt keine Rechtfertigung für eine solidarische Haftung der Ehepartner bei der Individualbesteuerung.</p>	

4.	<p>Falls die Individualbesteuerung eingeführt wird, welche Form wird bevorzugt (vgl. Ziff. 3.1.1.2 der Vernehmlassungsvorlage)?</p> <p>a. <input type="checkbox"/> die konsequente Individualbesteuerung</p>
----	--

	<input checked="" type="checkbox"/> die Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung b. <input type="checkbox"/> eine andere Form der individuellen Besteuerung (<i>bitte nennen</i>):
--	---

Bemerkungen:

Nach Meinung der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten ist die Individualbesteuerung mit pauschaler Zuordnung des Vermögens (je 1/2 für alle Ehepaare) der konsequenten Individualbesteuerung vorzuziehen. Die konsequente Individualbesteuerung (Zuordnung des Vermögens nach dem ehelichen Güterstand) ist sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung viel zu kompliziert. Es ist der Steuerverwaltung nicht zuzumuten und würde zu einem ganz erheblichen Mehraufwand führen, wenn die Steuerbehörden jährlich vorgenommene güterrechtliche Auseinandersetzungen von Ehepaaren überprüfen müssten. Die Beurteilung von güterrechtlichen Auseinandersetzungen kann sich äusserst kompliziert gestalten (v.a. mit Bezug auf Ersatzforderungen nach Art. 209 ZGB und Mehrwertbeteiligungen nach Art. 206 ZGB beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung). Zudem ist es nicht wünschenswert, wenn Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse nach steuerlichen Gesichtspunkten optimieren (müssen), da dies sowohl bei Ehescheidungen als auch bei Erbteilungen zu unnötigen Komplikationen führen kann (Auseinanderklaffen von externen Verhältnissen und internen Abmachungen).

5.	Falls ein Splitting eingeführt wird, welche Form wird bevorzugt? a. <input type="checkbox"/> das Vollsplitting (Divisor 2) c. <input checked="" type="checkbox"/> ein Teilsplitting. Vorgeschlagener Divisor (<i>bitte nennen</i>): 1.8
----	---

Bemerkungen:

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten lehnt sowohl das System des Vollsplitting wie auch das Teilsplitting ab. Beide Formen des Splittings bevorzugen einen Grossteil der Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren ganz erheblich, vor allem dann, wenn die beiden Partner Einkünfte in unterschiedlicher Höhe erzielen. Der Unterschied ist bei Einverdiener-Paaren besonders gross, d.h. Ehepaare mit traditioneller Rollenteilung erfahren eine besondere Bevorzugung, was aus Sicht der Konferenz unerwünscht ist. Aber auch eine Mehrzahl der Zweiverdiener-Ehepaare würden gegenüber Zweiverdiener-Konkubinaten bevorzugt, was ebenfalls nicht als gerechtfertigt erscheint.

Völlig unakzeptabel ist, dass Vollsplitting und Teilsplitting in der vorliegenden Ausgestaltung für alleinstehende Personen mit Kindern im Vergleich zum geltenden Recht zu einer massiven Mehrbelastung führen, und zwar vor allem im unteren und mittleren Einkommensbereich. Auch für Konkubinatspaare mit Kindern im unteren und mittleren Einkommensbereich führen beide Systeme im Vergleich zum geltenden Recht zu erheblichen Mehrbelastungen.

Sollte eines der Splitting-Systeme gewählt werden, müsste auch das Einkommen von alleinerziehenden Personen gesplittet werden, wie dies im neuen Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft vorgesehen ist (vgl. § 34 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Basel-Landschaft). Ferner müsste eine wirksame Entlastung von Paaren und Personen mit unmündigen Kindern durch ein neues System von Kinderabzügen gewährleistet werden (vgl. oben Ziff. 2), mindestens aber durch höhere Kinderabzüge im traditionellen Sinn.

Sollte eines der Splitting-Systeme gewählt werden, könnte nur das Teilsplitting in Frage kommen, da das Vollsplitting Ehepaare mit einseitiger Einkommensaufteilung (Einverdiener-Ehepaare und Fast-Einverdiener-Ehepaare) gegenüber Konkubinatspaaren mit gleichen Einkommensverhältnissen zu sehr bevorzugt.

6.	<p>Befürworten Sie ein Wahlrecht für Ehepaare?</p> <p>a. <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>b. <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Falls ja, wie soll dieses Wahlrecht ausgestaltet werden?</p> <p>c. <input type="checkbox"/> wie in der Vernehmlassungsvorlage (Ziff. 3.3.2) vorgeschlagen</p> <p>d. <input checked="" type="checkbox"/> anders (<i>bitte nennen</i>): Ohne Wahlrecht für separate Vermögensbesteuerung</p> <p>Welche Besteuerungsform sollte als Grundsatz gelten?</p> <p>e. <input type="checkbox"/> Die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting</p> <p>f. <input checked="" type="checkbox"/> die Individualbesteuerung</p> <p>Soll das Wahlrecht auch Konkubinatspaaren zustehen?</p> <p>g. <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>h. <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>Das Steuerrecht sollte wenn möglich nicht komplizierter, sondern einfacher gestaltet werden. Das Wahlrecht sowohl für Ehepaare als auch für Konkubinatspaare wird deshalb abgelehnt. Insbesondere wird abgelehnt, dass Paare im Laufe ihrer Beziehung mehrmals unterschiedliche Arten der Besteuerung wählen können.</p>	

7.	<p>Sind Mehrbelastungen bestimmter Steuergruppen vertretbar?</p> <p>a. <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p>b. <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, welcher Gruppe(n)?</p> <p>c. <input checked="" type="checkbox"/> die bisher „bevorzugten“ Zweiverdienerkonkubinate</p> <p>d. <input type="checkbox"/> Alleinstehende mit eigenem Haushalt</p> <p>e. <input type="checkbox"/> Ehepaare</p> <p>f. <input type="checkbox"/> nur Einverdienerehepaare</p> <p>g. <input type="checkbox"/> nur Zweiverdienerehepaare</p> <p>h. <input type="checkbox"/> andere:</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>Als absolut nicht vertretbar erachtet die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten eine Mehrbelastung von alleinstehenden Personen mit Kindern und von Ehepaaren und Konkubinatspaaren mit Kindern im unteren und mittleren Einkommensbereich.</p>	

8.	<p>Sollen Konkubinatspaare zukünftig registriert werden, damit diese im Vergleich zu Alleinstehenden anderes besteuert werden können?</p> <p>a. <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>b. <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>c. Wenn ja, welche Kriterien müssten erfüllt sein, damit von einem Konkubinat ausgegangen werden kann (<i>bitte nennen</i>)? Meldung an der gleichen Adresse</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Frage nach der Möglichkeit eines registrierten Konkubinates kann nicht beantwortet werden, ohne dass klargestellt wird, ob an diese Registrierung auch zivilrechtliche Folgen geknüpft werden sollen. Falls dies nicht der Fall ist, und eine Registrierung nur steuerrechtliche Folgen hat, wäre eine solche denkbar, d.h. die Registrierung käme einer Erklärung des Konkubinatspaares gleich, sich für die Dauer des Konkubinates der Ehegattenbesteuerung zu unterstellen. Sollte eine solche Regelung eingeführt werden, könnten als Voraussetzungen (analog wie bei Ehepaaren) nur die Registrierung sowie die Meldung an der gleichen Adresse verlangt werden.</p> <p>Da die von der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten bevorzugten Steuersysteme (Individualbesteuerung, revidierter Doppeltarif) Ehepaare und Konkubinate indes weitgehend gleichstellen, erscheint eine solche steuerliche Registrierung der Konkubinate nicht als unbedingt notwendig.</p>	

9.	<p>Der neue Doppeltarif sieht einen Zweipensionenabzug für Rentner vor. Halten Sie diesen für berechtigt?</p> <p>a. <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p>b. <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, soll der Abzug gleich hoch sein wie für Zweiverdienerhepaare?</p> <p>c. <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p>d. <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Bemerkungen:</p> <p>Da verheiratete Rentnerinnen und Rentner gegenüber Rentnerinnen und Rentnern im Konkubinat mit Bezug auf die AHV-Rente schlechter gestellt sind (Plafonierung der Ehepaar-Renten), erscheint ein Zweipensionenabzug für verheiratete Rentnerinnen und Rentner als gerechtfertigt.</p>	

Bitte ausfüllen:

Vernehmlassungsteilnehmer: Schweizerische Konferenz der
Gleichstellungsbeauftragten,

Präsidentin:

Dr. Kathrin Arioli,

Leiterin der

Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich

Kasernenstrasse 49

8090 Zürich

Für allfällige Rückfragen:

Tel.: 043 259 25 72

E-Mail: kathrin.arioli@ji.zh.ch